

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 13. Juni 2018**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Diplomprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Widerspruchsverfahren

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von zehn Semestern (fünf Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Diplom-Arbeit.

### § 2 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu zwei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung können Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen) gefordert sowie sonstige Anforderungen bestimmt werden.
- (3) Jeweils vorgesehene Prüfungsleistungen und Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### § 3 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

### § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Diplomstudiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Diplomprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist für jede Prüfungsleistung innerhalb des vom Zentralen Prüfungsamt für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Anmeldezeitraums, welcher spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, schriftlich oder elektronisch unter Nutzung des SBservice beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Wurde vom Zentralen Prüfungsamt für eine Prüfungsleistung kein Anmeldezeitraum festgelegt, ist der Antrag bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. eine Erklärung des Prüflings zum Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Diplomprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 Satz 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Zentrale Prüfungsamt über den SBservice bekannt gegeben. Der Student ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im

SBservice zu überprüfen. Stehen Module oder innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen zur Wahl, gelten die vom Studenten gewählten Prüfungsleistungen ab der Zulassung als verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistungen, sofern nicht die Anmeldung zu Prüfungsleistungen rechtzeitig zurückgenommen oder der Rücktritt von Prüfungsleistungen wirksam erklärt wurde.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Termine, zu denen die Modulprüfungen zu erbringen sind, und über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Diplomarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungen und Prüfungsergebnissen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt sowie im SBservice. Das Nichtbestehen und das endgültige Nichtbestehen von Modulprüfungen werden dem Prüfling schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9) zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen und Können verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben; dabei sind die Vorgaben des Datenschutzrechts zu beachten. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

(6) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 7

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen bzw. Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen bzw. Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten. Die jeweilige konkrete Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der in der Modulbeschreibung vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die dafür vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.
- (5) Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) abgeprüft werden. Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Die Antwort-Wahl-Aufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (stets nur eine korrekte Antwort möglich) und/oder Mehrfach-Wahlaufgaben (eine oder mehrere korrekte Antwort/en möglich) gestellt. Die Aufgaben müssen auf die für das jeweilige Modul erforderlichen Kenntnisse ausgerichtet sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist neben dem Bewertungsmaßstab (Punktzahl, Gewichtungsfaktor) auch festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Satz 4 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen und die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Aufgabenzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Die Auswertung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

## § 8

### **Alternative Prüfungsleistungen**

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika, Planspielen oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei anderen schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9

### **Projektarbeiten**

- (1) Projektarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten durchgeführt. Hierbei wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein und werden für jeden Prüfling gesondert bewertet. Bei Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

**§ 10****Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden; abweichend davon gilt für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice) Absatz 6:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut          | (eine hervorragende Leistung),   |
| 2 - gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),    |
| 3 - befriedigend      | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht),              |
| 4 - ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),             |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | - sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | - nicht ausreichend. |

(3) Für das Bestehen des Moduls Diplom-Arbeit ist notwendig, dass die Diplomarbeit von beiden Prüfern mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Note für die Diplomarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Hauptstudiums einschließlich der Note des Moduls Diplom-Arbeit (vgl. § 25 Abs. 1). Für die Module des Grundstudiums wird ebenfalls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten eine Gesamtnote gebildet (vgl. § 25 Abs. 1). Für die Bildung der Gesamtnoten gelten Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet (Anrechenbare Studienleistungen), müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Diplomprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mindestpunktzahl erreicht hat. Die Mindestpunktzahl ist der geringere der beiden nachstehenden Grenzwerte:

1. 50 Prozent der erzielbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze) oder
2. um 10 Prozent reduzierte Punktzahl der von den Prüflingen durchschnittlich erzielten Punkte, jedoch mindestens 40 Prozent der erzielbaren Punkte (relative Bestehensgrenze).

Hat der Prüfling die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 - sehr gut, wenn er mindestens 90 Prozent,
- 1,3 - sehr gut, wenn er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
- 1,7 - gut, wenn er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
- 2,0 - gut, wenn er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
- 2,3 - gut, wenn er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,

- 2,7 - befriedigend, wenn er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,  
3,0 - befriedigend, wenn er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,  
3,3 - befriedigend, wenn er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,  
3,7 - ausreichend, wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,  
4,0 - ausreichend, wenn er keine oder weniger als 10 Prozent der darüber hinaus erzielbaren Punkte erhalten hat.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 11

### **Rücknahme der Anmeldung, Versäumnis, Rücktritt**

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Diese Mitteilung muss dem Zentralen Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zugehen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

## § 12

### **Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (4) Mängel im Prüfungsverfahren müssen während der Prüfung mündlich oder schriftlich bei dem Prüfer oder Aufsichtsführenden oder unverzüglich nach der Prüfung schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

## § 13

### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen erneut zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Diplomprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

## § 14

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Bewertung „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig; diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## § 15

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse oder Kompetenzen den zu ersetzenden im Wesentlichen entsprechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Student hat den Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, deren Anrechnung er begehrt, und dass diese den Anforderungen des Satzes 1 entsprechen nachzuweisen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal die Hälfte des Studiums ersetzen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (5) Die Studenten haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Maschinenbau tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studenten.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, sofern in dieser Ordnung keine abweichende Regelung der Zuständigkeit getroffen ist, insbesondere für:
  1. die Organisation der Prüfungen,
  2. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
  3. die Anrechnung von Studienzeiten, von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten,
  4. die Bestellung der Prüfer,

5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studenten während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
6. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte und chronisch kranke Studenten,
7. die Entscheidung über die Ungültigkeit der Diplomprüfung,
8. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten, welche diese Prüfungsordnung betreffen.

Die gesetzlich geregelten Schutzbestimmungen zu Mutterschutz und Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 Abs. 3, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Aufforderung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und kann Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung geben.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bilden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dies gilt nicht für studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen möchten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

## **§ 17**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Diplomarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung dieser Person/en.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer und die Beisitzer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über Prüfungsvorgänge verpflichtet.

## **§ 18**

### **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling, aufbauend auf den notwendigen wissenschaftlichen Grundlagenkenntnissen sowie einer fachspezifischen und fachübergreifenden Methodenkompetenz über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem Spezialbereich verfügt,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden,
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß und

- ob der Prüfling in der Lage ist, konkrete Wege der Operationalisierung von Forschung sowie Forschungsmethoden zur Lösung praxisrelevanter und wissenschaftlicher Probleme auszuwählen und diese Auswahl zu begründen sowie eigene Forschungsergebnisse zu erläutern und kritisch zu interpretieren.

## **§ 19**

### **Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit**

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Diplomarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Prüfling ist berechtigt, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen, hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, dass seinem Vorschlag entsprochen wird. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Diplomarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe des Themas. Eine erneute Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Diplomarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem wiederholten Nichtbestehen der Diplomarbeit möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Bei Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Diplomurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die gewählte Studienrichtung, die Bezeichnungen der Module und die Modulnoten des Hauptstudiums (vgl. § 25 Abs. 1), das Thema der Diplomarbeit, die Gesamtnote und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen. Ferner wird die Gesamtnote des Grundstudiums gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 im Zeugnis vermerkt.
- (2) Nach Bestehen der Modulprüfungen des Grundstudiums (vgl. § 25 Abs. 1) erhält der Student unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zwischenzeugnis, das die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten und die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 enthält.
- (3) Die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und das Datum der Ausfertigung und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Diplomurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (5) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (6) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Antrag eine sorbischsprachige Fassung der Diplomurkunde und des Zeugnisses.

- (7) Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, erhalten auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen.
- (8) Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden gemäß den Absätzen 1 bis 6 obliegt dem Zentralen Prüfungsamt.

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass dem Prüfling ein Täuschungsvorsatz nachzuweisen ist, und wird dieser Umstand erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Das unrichtige Zeugnis und die unrichtige Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde, sind mit dem unrichtigen Zeugnis auch die Diplomurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 22**

#### **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Ausgabe des Zeugnisses wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 23**

#### **Widerspruchsverfahren**

Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Chemnitz, Zentrales Prüfungsamt, einzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

## **Teil 2**

### **Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht im Grundstudium aus Basismodulen und im Hauptstudium aus Vertiefungs-, Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen, dem Modul Studienarbeit, dem Modul Fachpraktikum, dem Modul Projektarbeit, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Diplom-Arbeit. Die Basismodule des Grundstudiums sind Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung des Moduls Fachpraktikum. Pflichtmodule sind für alle Studenten verbindliche Module des Studienganges. Wahlpflichtmodule sind im Studiengang alternativ angebotene Module. Die vom Studenten im Rahmen von Wahlpflichtmodulen gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums sind 300 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studenten beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Beim erfolgreichen Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür jeweils vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

(4) Die Studenten können vor der Anmeldung zur Diplomarbeit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehenen Prüfungen absolvieren (ausgenommen sind die Prüfungen der Module 5.4 sowie 5.10 bis 5.18). Diese zusätzlich gewählten Prüfungen sind von den Studenten als Zusatzprüfungen anzumelden. Zusatzprüfungen können nur einmal abgelegt werden. Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung nicht berücksichtigt. Der Antrag ist spätestens bis zur Abgabe der Diplomarbeit beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

**§ 25**

**Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Diplomprüfung:

Folgende Module sind Bestandteile des Grundstudiums:

**1. Basismodule**

1.1	Höhere Mathematik I (MB)	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	6
1.2	Höhere Mathematik II (MB)	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	6
1.3	Höhere Mathematik III (MB)	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
1.4	Numerische Methoden für Ingenieure	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	6
1.5	Technische Physik	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
1.6	Technische Mechanik I	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
1.7	Technische Mechanik II	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
1.8	Technische Mechanik III	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
1.9	FEM I	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
1.10	Strömungslehre	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
1.11	Werkstoffe	7 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	7
1.12	Grundlagen der Kunststofftechnik	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	3
1.13	Konstruktionslehre/Maschinenelemente I	12 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	12
1.14	Konstruktionslehre/Maschinenelemente II	7 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	7
1.15	Fertigungslehre	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	6
1.16	Produktionssysteme	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
1.17	Steuerungs- und Regelungstechnik	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
1.18	Grundlagen der Messtechnik	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
1.19	Fabrikorganisation	2 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	2
1.20	Elektrotechnik/Elektronik	7 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	7
1.21	Grundlagen der Informatik I	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
(511010)				
1.22	Qualitäts- und Umweltmanagement	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	3
1.23	Englisch in Studien- und Fachkommunikation I (Niveau B2)	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4

Folgende Module sind Bestandteile des Hauptstudiums:

**2. Vertiefungsmodule**

2.1	Antriebs-, Mechanismen- und Bewegungstechnik	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
-----	--	---------------------	------------	---

Aus den Modulen 2.2 und 2.3 ist ein Modul auszuwählen:

2.2	Projektmanagement (MB)	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
2.3	Allgemeine Chemie	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
2.4	Technische Thermodynamik I	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
2.5	Höhere Technische Mechanik	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5

### 3. Schwerpunktmodule Studienrichtungen

Aus den nachfolgend genannten Studienrichtungen 3.1 bis 3.5 ist eine Studienrichtung mit den zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 65 LP auszuwählen:

#### 3.1 Konstruktionstechnik und Produktentwicklung

3.1.1	Methodisches Konstruieren	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.1.2	Rechnergestützte Konstruktion/Simulation	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
3.1.3	Angewandte Regelungstechnik	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.1.4	Technische Festigkeitsberechnung	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	3
3.1.5	Experimentelle Mechanik	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
3.1.6	Grundlagen der Hydraulik und Pneumatik	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.1.7	Tolerierung von Geometrieabweichungen	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	3
3.1.8	Virtual und Augmented Reality im Maschinenbau	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.1.9	Technische Produktentwicklung	7 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	7

Aus den nachfolgend genannten Modulen 3.1.10 bis 3.1.21 sind Module im Gesamtumfang von 26 LP auszuwählen:

3.1.10	Technische Thermodynamik II	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.1.11	Elektromotorische Antriebe	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.1.12	Produktdatentechnologie	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.1.13	Integrative Leichtbautechnologien	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.1.14	Funktionswerkstoffe	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.1.15	Umlaufrädergetriebe und Sonderbauformen	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.1.16	FEM II	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.1.17	Experimentelle Kontinuumsmechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.1.18	Bewegungsmodellierung und MKS	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.1.19	Konstruieren mit Kunststoffen	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.1.20	Generative Fertigungsverfahren (3D-Druck)	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.1.21	Korrosion und Verschleiß	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4

#### 3.2 Produktionstechnik und Produktionsprozesse

3.2.1	Angewandte Regelungstechnik	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.2	Fügetechnik	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.3	Grundlagen der Förder- und Materialflusstechnik	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.4	Umformtechnik und Trenntechnik in Anwendung	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	6
3.2.5	Werkzeugmaschinen-Baugruppen und Vorrichtungskonstruktion	7 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	7
3.2.6	Entwicklung und Gestaltung von Produktionstechnik	6 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	6
3.2.7	Gestaltung spanender Fertigungsprozesse	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
3.2.8	Werkzeugmaschinen-Eigenschaftsanalyse	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	3
3.2.9	Umformwerkzeuge B	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	3
3.2.10	Simulation in der Umformtechnik	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 3.2.11 bis 3.2.22 sind Module im Gesamtumfang von 18 LP auszuwählen:

3.2.11	Fertigungsmesstechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.12	Industrielle Steuerungstechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.2.13	Fertigungsprozessgestaltung (Arbeitsvorbereitung)	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.14	CAM-Methoden und Anwendung	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.15	Elektromotorische Antriebe	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.16	Umform- und Verzahnmaschinen	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.2.17	Automatisierung von Maschinen	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.18	Generative Fertigungsverfahren (3D-Druck)	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.2.19	Virtuelle Prozessketten in der Umformtechnik	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.2.20	Effiziente Prozessketten	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.2.21	Fluide Antriebe	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4

3.2.22 Mikro- und Ultrapräzisionsbearbeitung 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4

### 3.3 Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnik

3.3.1 Werkstoffwissenschaft - mechanische Eigenschaften 4 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.2 Korrosion und Verschleiß 4 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.3 Werkstoffprüfung/Werkstoff- und Gefügeanalyse 6 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 6  
 3.3.4 Oberflächen- und Beschichtungstechnik 5 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.3.5 Verbundwerkstoffe 3 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.6 Verbundwerkstoffe in der Anwendung 2 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 2  
 3.3.7 Werkstofftechnik der Kunststoffe 5 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.3.8 Keramische und metallische Leichtbauwerkstoffe 4 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.9 Polymerwerkstoffe 4 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.10 Schweißmetallurgie und Verbindungseigenschaften 4 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 4

Aus den nachfolgend genannten Modulen 3.3.11 bis 3.3.30 sind Module im Gesamtumfang von 24 LP auszuwählen:

3.3.11 Werkstoffwissenschaft - Strukturbildungsprozesse 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.12 Funktionswerkstoffe 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.13 Wärmebehandlung metallischer Werkstoffe 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.14 Thermisches Beschichten 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.15 Werkstoffmodellierung 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.16 Simulation im Strukturleichtbau 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.17 Technische Thermodynamik II 5 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.3.18 Hochtemperaturwerkstoffe 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.19 Werkstoffverbunde 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.20 Löten 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.21 Schadensanalyse 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.22 Ermüdung von Werkstoffen 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.23 Gläserne Leichtbauwerkstoffe 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.24 Werkstoffauswahl 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.25 Elektrochemisches Beschichten 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.26 Technische Festigkeitsberechnung 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.27 Wärmeübertragung 5 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.3.28 Prüfen von Kunststoffen 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3  
 3.3.29 Einführung in die kristallografische Texturanalyse 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.3.30 Grundlagen der Adaptronik 4 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 4

### 3.4 Angewandte Mechanik und Thermodynamik

3.4.1 Maschinendynamik diskreter Systeme 5 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.2 Grundzüge des Leichtbaus 4 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 4  
 3.4.3 Kontinuumsmechanik I 5 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.4 Werkstoffprüfung/Werkstoff- und Gefügeanalyse 6 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 6  
 3.4.5 Experimentelle Mechanik 5 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.6 Wärmeübertragung 5 LP (Pflichtmodul) Gewichtung 5

Aus den nachfolgend genannten Modulen 3.4.7 bis 3.4.31 sind Module im Gesamtumfang von 35 LP auszuwählen:

3.4.7 Kontinuumsmechanik II 5 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.8 Maschinendynamik kontinuierlicher Systeme 5 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.9 Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik 5 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.10 Numerische Dynamik thermomechanisch-gekoppelter Strukturen 5 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.11 Höhere Strömungslehre 5 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.12 Rheologie 5 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 5  
 3.4.13 Werkstoffmodellierung 3 LP (Wahlpflichtmodul) Gewichtung 3

3.4.14	Ähnlichkeitstheorie und dimensionslose Kennzahlen	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.4.15	Technische Thermodynamik II	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.16	Rohrleitungen und Armaturen	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.4.17	Solarthermie	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.18	Kraft- und Wärmeversorgung	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.4.19	Experimentelle Kontinuumsmechanik	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.20	Experimentelle Methoden der Fluid- und Thermodynamik	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.21	Numerische Dynamik flexibler Strukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.22	FEM II	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.23	Materialmodellierung	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.24	Werkstoffwissenschaft - mechanische Eigenschaften	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.4.25	Optimierung	6 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	6
3.4.26	Berechnung anisotroper Strukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.27	Bewertung und Optimierung der Energieeffizienz	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.4.28	Sicherheitstechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.4.29	Kältetechnik und -versorgung	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.4.30	Simulation in der thermischen Energietechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.4.31	Numerische Methoden der Wärmeübertragung	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3

### 3.5 Leichtbau-, Textil- und Kunststofftechnik

3.5.1	Grundzüge des Leichtbaus	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.5.2	Mehrkomponenten-Kunststoffverarbeitung	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4
3.5.3	Herstellung textiler Verstärkungsstrukturen	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.4	Faserverbundkonstruktion	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.5	Verbundwerkstoffe	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	3
3.5.6	Fügen von Leichtmetallen und Mischverbindungen	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	3
3.5.7	Recyclingtechnologien	5 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.8	Textiler Leichtbau	4 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung	4

Aus den nachfolgend genannten Modulen 3.5.9 bis 3.5.24 sind Module im Gesamtumfang von 32 LP auszuwählen:

3.5.9	Prozess- und Verkettungstechnik	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.5.10	Recycling von Kunststoffen und Gummi	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
3.5.11	Verarbeitung kurzfaserverstärkter Kunststoffe	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.5.12	Integrative Leichtbautechnologien	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.13	Simulation im Strukturleichtbau	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.5.14	Bionik im Leichtbau	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.15	Biobasierte Polymerwerkstoffe und Verbundstrukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.16	Keramische und metallische Leichtbauwerkstoffe	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.5.17	Technische Textilien - Grundlagen	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.5.18	Komponentenfertigung mit Kunststoffen	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.5.19	Grundlagen und Trends im Strukturleichtbau	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.20	Grenzflächendesign für Faserkunststoffverbunde	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.21	Berechnung anisotroper Strukturen	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.22	Vibroakustik im Leichtbau	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
3.5.23	Gläserne Leichtbauwerkstoffe	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
3.5.24	Generative Fertigungsverfahren (3D-Druck)	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3

### 4. Ergänzungsmodule Ergänzungsrichtungen

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsrichtungen 4.1 bis 4.8 ist eine Ergänzungsrichtung mit den zugehörigen Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 12 LP auszuwählen.

#### 4.1 Montage- und Fügetechnik

Aus den Modulen 4.1.1 bis 4.1.7 sind Module im Gesamtumfang von 12 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 14 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet:

4.1.1	Schweißprozesse und Ausrüstungen	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
4.1.2	Modellbildung und Simulation in der Fügetechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.1.3	Kunststoff-Füge- und -Montagetechnik	6 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	6
4.1.4	Montage- und Handhabetechnik/Robotik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.1.5	Kurvengetriebe und Bewegungsdesign	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
4.1.6	Strahltechnische Verfahren	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.1.7	Gestaltung und Berechnung von Schweißverbindungen	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3

#### 4.2 Fördertechnik und Technische Logistik

Aus den Modulen 4.2.1 bis 4.2.9 sind Module im Gesamtumfang von 12 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 14 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet:

4.2.1	Materialfluss und Logistik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.2.2	Textile Maschinenelemente	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
4.2.3	Rechnergestützte Fabrikplanung	6 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	6
4.2.4	Sichere Mechatronische Systeme	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
4.2.5	Spezialgebiete der Förder- und Zuführtechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.2.6	Robotersteuerungen B	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.2.7	Pneumatische und Vibrationsfördertechnik	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
4.2.8	Unternehmenslogistik – Logistiksysteme in Anwendung	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.2.9	Grundlagen der Robotik B	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4

#### 4.3 Fahrzeugtechnik

Aus den Modulen 4.3.1 bis 4.3.9 sind Module im Gesamtumfang von 12 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 14 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet:

4.3.1	Fahrwerktechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.3.2	Motorradtechnik	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
4.3.3	Ausgewählte Kapitel der Automobilforschung	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3
4.3.4	Fahrzeugmotoren	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
4.3.5	Fahrzeugenergie-technik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.3.6	Fahrzeugdynamik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.3.7	Fahrzeugsystemdesign	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.3.8	Fahrzeuggetriebe	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5
4.3.9	Brennstoffzellen und Brennstoffzellensysteme I	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	3

#### 4.4 Fertigungsmesstechnik

Aus den Modulen 4.4.1 bis 4.4.6 sind Module im Gesamtumfang von 12 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 15 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet:

4.4.1	Optische Technologien in der Fertigungsmesstechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.4.2	Messsystem- und Datenanalyse in der geometrischen Messtechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.4.3	Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.4.4	Strategien der Fertigungsmesstechnik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.4.5	Tolerierung von Geometrieabweichungen II	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	4
4.4.6	Prüfung von textilbasierten hochfesten Maschinenelementen der Fördertechnik	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung	5

#### 4.5 Digitale Produktion und Informatik

Aus den Modulen 4.5.1 bis 4.5.12 sind Module im Gesamtumfang von 12 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 14 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet:

4.5.1	Rechnergestützte Fabrikplanung	6 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 6
4.5.2 (553110)	Rechnernetze	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
4.5.3 (511050)	Grundlagen der Informatik II	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
4.5.4 (571250)	Virtuelle Realität	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
4.5.5 (571210)	Solid Modeling	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
4.5.6	Einführung in die Künstliche Intelligenz	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
4.5.7	Produktionsplanung und -steuerung	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.5.8	Werkstätten- und Produktionssystemprojektierung	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.5.9	Unternehmenslogistik – Logistiksysteme in Anwendung	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.5.10	Grundlagen der Produktionsinformatik	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.5.11(563030)	Datenbanken Grundlagen	5 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 5
4.5.12	Virtual Reality-Modellierung	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3

#### 4.6 Arbeitsgestaltung und Produktionsmanagement

Aus den Modulen 4.6.1 bis 4.6.7 sind Module im Gesamtumfang von 12 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 14 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet:

4.6.1	Arbeits- und Gesundheitsschutz	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
4.6.2	Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.6.3	Erfolgsfaktor Mensch	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
4.6.4	Gestaltung der Arbeitsumwelt	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.6.5	Methoden zur Arbeitsgestaltung	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
4.6.6	Arbeitsanalyse und Zeitwirtschaft	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
4.6.7	Anwendung von Qualitätstechniken	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3

#### 4.7 Mathematische und Naturwissenschaftliche Ergänzungen

Aus den Modulen 4.7.1 bis 4.7.7 sind Module im Gesamtumfang von 12 LP auszuwählen. Um das Wahlspektrum zu erweitern, können auch Module im Gesamtumfang von bis zu 15 LP gewählt werden. Diese zusätzlichen Leistungspunkte werden nicht auf den Studiengang angerechnet:

4.7.1	Mathematisches Softwarepraktikum	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.7.2	Numerik partieller Differentialgleichungen	8 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 8
4.7.3	Polymermaterialien für Maschinenbau	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.7.4	Statistik	6 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 6
4.7.5	Numerik gewöhnlicher Differentialgleichungen	6 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 6
4.7.6	Grundlagen der Makromolekularen Chemie für die Nebenfachausbildung	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
4.7.7	Prozesse und Produkte der chemischen Industrie	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4

#### 4.8 Spezifische Ergänzungen

Aus nicht gewählten Studienrichtungen bzw. nicht gewählten Ergänzungsrichtungen sind Module im Gesamtumfang von 12 LP frei auszuwählen.

#### 5. Ergänzungsmodule Interdisziplinäre Lehrinhalte und Soft Skills

5.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsingenieure	3 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 3
-----	--	---------------------	--------------

Aus den nachfolgend genannten Modulen 5.2 bis 5.18 sind Module im Gesamtumfang von 8 LP auszuwählen:

5.2	Ringvorlesung Maschinenbau in der regionalen Industrie	2 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 2
5.3	Arbeitswissenschaft	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
5.4	Recht und Technik	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3

5.5	Geschichte des Maschinenbaus	2 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 2
5.6	Zeitmanagement	2 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 2
5.7	Gesprächsführung	2 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 2
5.8	Präsentationstechniken	2 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 2
5.9	Englisch in Studien- und Fachkommunikation V (Niveau C1)	4 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 4
5.10	Recht des geistigen Eigentums	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
5.11	Grundlagen des Marketing	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
5.12	Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung	3LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
5.13	Einführung in das Innovations- und Technologiemanagement	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
5.14	Businessplanung und Management von Gründungen	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
5.15	Betriebliche Umweltökonomie und Nachhaltigkeitsmanagement	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
5.16	Investitionsrechnung	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
5.17	Interne Unternehmensrechnung	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
5.18	Nachhaltigkeitsmanagement von Innovationen	3 LP (Wahlpflichtmodul)	Gewichtung 3
<b>6. Modul Studienarbeit</b>			
6	Studienarbeit	7 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 7
<b>7. Modul Fachpraktikum</b>			
7	Fachpraktikum	26 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 26
<b>8. Modul Projektarbeit</b>			
8	Projektarbeit	10 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 10
<b>9. Modul Diplom-Arbeit</b>			
9	Diplom-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)	Gewichtung 45

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen festgelegt.

## § 26

### Bearbeitungszeit der Diplomarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens 23 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Diplomarbeit in einem Kolloquium.

## § 27

### Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Diplomingenieurin“ bzw. „Diplomingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“).

## Teil 3

### Schlussbestimmungen

## § 28

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2018/2019 Immatrikulierten.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 28. Mai 2018 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Juni 2018.

Chemnitz, den 13. Juni 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier